

**5. Änderungssatzung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen und weiteren Entgelten
für die Betreuung in der Kindertageseinrichtung Zwergenland
der Gemeinde Steina
(5. Änderung Elternbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), der §§ 2 und 9 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) sowie des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG), alle in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Steina in seiner Sitzung am 10.09.2024 folgende Änderungen beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Es werden folgende Öffnungs- und Betreuungszeiten angeboten:

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag
Täglich 6:30 Uhr bis 16:30 Uhr

Betreuungszeit, innerhalb der Öffnungszeit für

Krippen- und Kindergartenkinder: bis 4,5 Std.
bis 6 Std.
bis 9 Std.
bis 10 Std.

Hortkinder: bis 4,5 h (ohne Frühhort)
bis 5 Stunden (mit Frühhort)
bis 6 Stunden (Ferienbetreuung ab 7.30 Uhr)
bis 7 Stunden (Ferienbetreuung ab 6.30 Uhr)

§7 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

(3) Wird der monatliche Elternbeitrag zwei aufeinander folgende Male nicht entrichtet, kann der Träger nach Mahnung und angemessener Fristsetzung den Platz für das Kind kündigen.

Die Anlage zu § 6 Abs. 3 Elternbeitragssatzung wird wie folgt neu gefasst:

Elternbeiträge in der Kita "Zwergenland", Gemeinde Steina

Gültigkeit: ab 01.01.2025

Krippe*	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	165,80 €	221,00 €	331,50 €	368,30 €	149,20 €	198,90 €	298,40 €	331,60 €
2. Kind	99,50 €	132,60 €	198,90 €	221,00 €	89,50 €	119,30 €	179,00 €	198,90 €
3. Kind	33,20 €	44,20 €	66,30 €	73,70 €	29,90 €	39,80 €	59,70 €	66,30 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

* Betreuung in der Kinderkrippe und von Kindern bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Kindergarten**	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.	4,5 Std.	6 Std.	9 Std.	10 Std.
1. Kind	96,00 €	128,00 €	192,00 €	213,30 €	86,40 €	115,20 €	172,80 €	192,00 €
2. Kind	57,60 €	76,80 €	115,20 €	128,00 €	51,80 €	69,10 €	103,70 €	115,20 €
3. Kind	19,20 €	25,60 €	38,40 €	42,70 €	17,30 €	23,00 €	34,60 €	38,40 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

** Betreuung im Kindergarten und von Kindern ab Vollendung des 3. Lebensjahres in altersgemischten Gruppen

Hort***	Beitrag für Familien				Beitrag für Alleinerziehende			
	4,5 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.	4,5 Std.	5 Std.	6 Std.	7 Std.
1. Kind	70,70 €	78,50 €	94,25 €	110,00 €	63,60 €	70,70 €	84,80 €	98,90 €
2. Kind	42,40 €	47,10 €	56,50 €	66,00 €	38,20 €	42,40 €	50,90 €	59,30 €
3. Kind	14,10 €	15,70 €	18,80 €	22,00 €	12,70 €	14,10 €	17,00 €	19,80 €
4. Kind	keine Erhebung von Elternbeiträgen				keine Erhebung von Elternbeiträgen			

*** Betreuung ab Schuleintritt bis Ende 4. Klasse

Std. = Stunden-Platz

Grundsätzlich gelten folgende Ermäßigungen auf den Satz Krippe/Kiga 9 Std. bzw. Hort 6 Std. (die finalen Elternbeiträge wurden daraufhin gerundet) basierend auf der gemeinsamen Empfehlung des SSG, des SLKT, der Liga der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des SMS vom 20.06.1996:

	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind
für Familien:	100%	60%	20%	0%
für Alleinerz.:	90%	60%	20%	0%

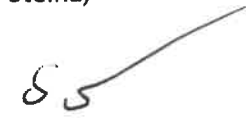
- (1) Als alleinerziehend gelten Mütter oder Väter, die mit einem oder mehreren Kindern (ohne neuen Lebenspartner/Lebensgefährten) allein im Haushalt zusammenleben und allein für deren Pflege und Erziehung sorgen.
- (2) Für neu aufzunehmende Kinder kann eine stundenweise Eingewöhnungszeit vereinbart werden. Der erste Monat (Eingewöhnungszeit, i.d.R. ein Monat) wird pauschal mit 4,5 Stunden abgerechnet. Für den Folgemonat wird ein separater Vertrag mit der gewünschten Betreuungszeit abgeschlossen.
- (3) Beim Wechsel der Betreuungsart von der Krippe zum Kindergarten gilt für den Elternbeitrag die Betreuungsart am 1. des jeweiligen Monats. Beim Wechsel vom Kindergarten zum Hort erfolgt eine Splittung des Elternbeitrages zum Schuljahresbeginn.

- (4) Wird die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit im wiederholten Falle und unter Beachtung der unbilligen Härte im Einzelfall überschritten, werden zusätzliche Entgelte über den regelmäßigen Elternbeitrag hinaus nach folgenden Maßgaben erhoben:
1. für die Betreuung als Krippenkind: 6,00 € je weitere angefangene Stunde
 2. für die Betreuung als Kindergartenkind: 4,00 € je weitere angefangene Stunde.
- (5) Für Kinder, die nach Ablauf der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung noch nicht abgeholt worden sind, wird ein weiteres Entgelt von 12,50 Euro pro angefangene halbe Stunde fällig.
- (6) Für den zusätzlichen Betreuungsbedarf von Hortkindern in den gesetzlich geregelten Ferien vom Freistaat Sachsen (i.d.R. Winterferien, Sommerferien, Herbstferien) über 6 Stunden (mit Frühhort in den Ferien 7 Stunden) hinaus werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben. Bei vereinbarter Betreuungszeit von 4,5 bzw. 5 Stunden werden die Hortkinder entsprechend Vertrag 4,5 bzw. 5 Stunden betreut (Ausnahme: Ausflüge und pädagogische Angebote)
- (7) Gastkinder können in Ausnahmefällen für eine stundenweise Betreuung in der Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn in der Einrichtung freie Plätze zur Verfügung stehen. Eine entsprechende Vereinbarung ist mit der Kita-Leitung in der Regel bis spätestens 4 Wochen vor Betreuungsbeginn abzuschließen. Dann gilt folgender Entgeltsatz:
1. Krippe: 1,96 Euro/Stunde
 2. Kindergarten: 1,06 Euro/Stunde
 3. Hort: 0,78 Euro/Stunde

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 5. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Steina,



Bürger
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Steina,


Bürger
Bürgermeister

